

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

Jahrgang 2024

Ausgegeben zu Münster am 15. Februar 2024

Nr. 06

---

<i>Inhalt</i>	Seite
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach <b>Chemie</b> im Rahmen der <b>Bachelorprüfung</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der Fachhochschule Münster innerhalb des Studiums für das <b>Lehramt an Berufskollegs</b> mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung (Rahmenordnung LABG 2009) vom 14. Dezember 2011 vom 08. Februar 2024	695
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach <b>Chemie</b> im Rahmen der <b>Bachelorprüfung</b> innerhalb des <b>Zwei-Fach-Modells</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 14. Dezember 2011 vom 08. Februar 2024	697
Neunte Ordnung zur Änderung der <b>Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät</b> der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18.05.2010 vom 07.02.2024	699
Ordnung über die <b>Vergabe von Darlehen der Studierendenschaft</b> der Universität Münster vom 08.02.2024	702
Prüfungsordnung für das Fach <b>Jüdische Studien</b> zur Rahmenordnung für die <b>Bachelorprüfungen</b> innerhalb des <b>Zwei-Fach-Modells</b> an der Universität Münster vom 07.02.2024	714

---

Herausgegeben vom  
Rektor der Universität Münster  
Schlossplatz 2, 48149 Münster  
AB Uni 2024/06

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Chemie  
im Rahmen der Bachelorprüfung an der Westfälischen Wilhelms-  
Universität Münster und der Fachhochschule Münster innerhalb des  
Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und  
einer beruflichen Fachrichtung (Rahmenordnung LABG 2009)  
vom 14. Dezember 2011  
vom 08. Februar 2024**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung vom 7. September 2011 (AB Uni 28/2011, Rn. 2100 ff.), zuletzt geändert durch die Fünfte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung vom 17. Februar 2020 (AB Uni 05/2020, Rn. 309 ff.), hat der Fachbereich Chemie und Pharmazie der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für das Fach Chemie im Rahmen der Bachelorprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der Fachhochschule Münster innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung (Rahmenordnung LABG 2009) vom 14. Dezember 2011 (AB Uni 02/2012, S. 126 ff.) wird folgendermaßen geändert:

- 1. In der gesamten Ordnung wird der Name „Westfälische Wilhelms-Universität“ sowie die Abkürzung „WWU“ durch den Namen „Universität Münster“ ersetzt.**
- 2. § 4 enthält folgende neue Fassung:**

**„§ 4**

**Inkrafttreten, Veröffentlichung und Außerkrafttreten**

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

(2) Das Studium nach dieser Prüfungsordnung kann letztmalig im Wintersemester 2025/2026 abgeschlossen werden. Studierende, die noch nach dieser Prüfungsordnung studieren, können auf Antrag in den Anwendungsbereich der „Prüfungsordnung für das Fach Chemie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28. Juni 2018“ wechseln. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Die Antragstellung ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in die „Prüfungsordnung für das Fach Chemie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28. Juni 2018“ übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.“

## Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 17. Januar 2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 08.02.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Chemie  
im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der  
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG  
2009) vom 14. Dezember 2011  
vom 08. Februar 2024**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 6. Juni 2011 (AB Uni 11/2011, S. 762 ff.), zuletzt geändert durch die Achte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 6. Juni 2011 vom 05. Mai 2022 (AB Uni 16/2022, S. 1284 ff.), hat der Fachbereich Chemie und Pharmazie der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für das Fach Chemie im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 14. Dezember 2011 (AB Uni 01/2012, S. 36 ff.) wird folgendermaßen geändert:

- 1. In der gesamten Ordnung wird der Name „Westfälische Wilhelms-Universität“ sowie die Abkürzung „WWU“ durch den Namen „Universität Münster“ ersetzt.**
- 2. § 4 enthält folgende neue Fassung:**

**„§ 4**

**Inkrafttreten, Veröffentlichung und Außerkrafttreten**

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

(2) Das Studium nach dieser Prüfungsordnung kann letztmalig im Wintersemester 2025/2026 abgeschlossen werden. Studierende, die noch nach dieser Prüfungsordnung studieren, können auf Antrag in den Anwendungsbereich der „Prüfungsordnung für das Fach Chemie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28. Juni 2018“ wechseln. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Die Antragstellung ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in die „Prüfungsordnung für das Fach Chemie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28. Juni 2018“ übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.“

**Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 17. Januar 2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 08.02.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Neunte Ordnung zur Änderung der  
Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der  
Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18.05.2010**

**vom 07.02.2024**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Münster folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster vom 18. Mai 2010 (AB Uni 2010/10, S. 802 ff.), zuletzt geändert durch die achte Änderungsordnung vom 4. Dezember 2020 (AB Uni 2020/46, S. 4083 f.), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Formulierungen „Westfälische Wilhelms-Universität“ und „Westfälischen Wilhelms-Universität“ werden an allen Stellen durch die Formulierung „Universität Münster“ ersetzt.**
  
- 2. In § 1 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:**  
„<sup>2</sup>Auf Antrag kann der Grad auch in der Form ‚Doktorin der Rechte‘ oder in einer anderen geschlechtlichen Form verliehen werden.“
  
- 3. § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**  
„<sup>1</sup>Der Promotionsausschuss besteht aus der Dekanin/dem Dekan, vier weiteren Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. <sup>2</sup>Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen; Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.“
  
- 4. § 3 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:**  
„<sup>4</sup>Von dem zusätzlichen Erfordernis des Grades einer Magistra/eines Magister legum bzw. eines Master of Laws gemäß Satz 2 kann der Promotionsausschuss insgesamt absehen,

wenn die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation (§ 7 Absatz 1) die Zulassung zum Promotionsverfahren wegen der besonderen Befähigung der Bewerberin/des Bewerbers zu wissenschaftlicher Arbeit für begründet hält.“

**4. In § 17 werden folgende Sätze angefügt:**

„<sup>2</sup>Mit einer Partnerfakultät, die an einem gemeinsamen strukturierten Promotionsprogramm beteiligt ist (Graduiertenschule, Promotionskolleg), kann die Rechtswissenschaftliche Fakultät auch ein Abkommen abschließen, das auf sämtliche durch die Partnerfakultät durchzuführenden Promotionsverfahren unmittelbar anwendbar ist. <sup>3</sup>Die auf das einzelne Promotionsverfahren bezogenen Entscheidungen über die Sprache der Dissertation, die Betreuungspersonen, die Gutachterinnen/Gutachter und die Mitglieder der Promotionskommission werden in diesem Fall durch übereinstimmende Entscheidungen des Promotionsausschusses und des zuständigen Gremiums der Partnerfakultät getroffen.“

**5. § 22 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:**

„Die Gutachten sind in deutscher oder englischer Sprache oder in der Amtssprache des Sitzes der Partnerfakultät abzufassen.“

**6. § 23 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:**

„Bei der Verteidigung oder Teilen davon sich die Beteiligten der deutschen oder der englischen Sprache oder der Amtssprache des Sitzes der Partnerfakultät bedienen.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.



---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 16.01.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 07.02.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

# Ordnung über die Vergabe von Darlehen der Studierendenschaft der Universität Münster

vom 08.02.2024

## I. Allgemeines

### § 1 – Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Studierendenschaft der Universität Münster.

### § 2 – Darlehensgründe

Die Studierendenschaft der Universität Münster vergibt zinslose Darlehen

- (1) an schwangere Studierende in finanzieller Notlage (Schwangerschaftsdarlehen),
- (2) an Studierende mit Kind in finanzieller Notlage (Darlehen für Studierende mit Kind),
- (3) an Studierende oder Promovierende in finanzieller Notlage, die sich kurz vor dem Abschluss ihres Studiums, vor der Promotion befinden (Examensdarlehen) oder
- (4) zur Überbrückung einer kurzfristigen finanziellen Notlage Studierender, damit diese nicht gezwungen werden ihr Studium abzubrechen (Sozialdarlehen).

### § 3 – Darlehensberechtigung

- (1) <sup>1</sup>Darlehen werden nur an Studierende und Promovierende der Universität Münster vergeben. <sup>2</sup>Sie können in den Fällen des § 2 Abs. 1-4 jeweils nur einmal an eine Person vergeben werden, sofern diese Richtlinien nichts anderes vorsehen.
- (2) <sup>1</sup>Darlehen, sofern sie zins- und kostenlos sind, sowie Zuschüsse anderer Einrichtungen sind vorher in Anspruch zu nehmen. <sup>2</sup>Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
- (3) <sup>1</sup>Die Darlehen werden im Rahmen einer Einzelfallentscheidung vergeben. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf Gewährung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

### § 4 – Verfahren

- (1) Über die Gewährung von Darlehen und weitere Verfahren wie Stundungs- und Ratenminderungsanträge entscheidet der Vergabeausschuss, soweit die Satzung der Studierendenschaft nichts anderes vorsieht.
- (2) <sup>1</sup>In dringenden Fällen kann der\*die Finanzreferent\*in Anträge auf Bewilligung, sowie Stundung und Ratenminderung in Eilkompetenz vorläufig bewilligen. <sup>2</sup>In Eilkompetenz bewilligte Anträge sind anschließend dem Vergabeausschuss zur Bestätigung

vorzulegen. <sup>3</sup>Bestätigt der Vergabeausschuss die Eilkompetenzmaßnahme nicht, so wird der gesamte Antrag an das Studierendenparlament zur Entscheidung überwiesen. <sup>4</sup>Bestätigt das Studierendenparlament die Eilkompetenzmaßnahme nicht, so ist die Zahlung unverzüglich zu stoppen und die bereits gezahlten Beträge zurückzufordern. <sup>5</sup>Der\*die Antragsteller\*in ist in diesem Fall darauf hinzuweisen, dass das Darlehen vorbehaltlich der Bestätigung des Studierendenparlaments erteilt wurde.

- (3) Der\*die Antragsteller\*in ist verpflichtet die Angaben über ihre\*seine Situation wahrheitsgemäß auszuführen.
- (4) Der Antrag ist schriftlich und persönlich beim AStA zu stellen.

### **§ 5 – Datenschutz**

<sup>1</sup>Die Anträge werden vom Finanzreferat pseudonymisiert. <sup>2</sup>Die Unterlagen sind streng vertraulich, der AStA unterliegt der Schweigepflicht. <sup>3</sup>Die Unterlagen müssen zum frühestmöglichen Zeitpunkt vernichtet werden.

### **§ 6 – Darlehensrückzahlung**

- (1) Das Darlehen ist zinslos.
- (2) <sup>1</sup>Die Rückzahlung soll im Lastschriftverfahren erfolgen. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann ein anderes Zahlungsverfahren vereinbart werden.
- (3) Diese Richtlinien gelten, soweit unten nichts anderes festgelegt ist.

### **§ 7 – Stundung und Ratenminderung**

- (1) <sup>1</sup>Bei Arbeitslosigkeit, einer finanziellen Notlage, geringem Einkommen unter dem Anderthalbfachem des aktuellen Bafög-Höchstsatzes inklusive des individuell entsprechenden Kinderzuschlags oder Fortführung eines Studiums kann eine zinslose Stundung oder Ratenminderung beantragt werden. <sup>2</sup>Bei Verdacht auf falsche Angaben oder in anderen Ausnahmefällen können das Finanzreferat oder der Vergabeausschuss entsprechende Nachweise anfordern.
- (2) Über die Gewährung einer Stundung oder einer Ratenminderung und deren Höhe entscheidet der Vergabeausschuss.
- (3) <sup>1</sup>Stundungen oder Ratenminderungen werden in der Regel für die Dauer von 6 Monaten gewährt. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen, in denen abzusehen ist, dass sich die finanzielle Situation nicht ändern wird, kann eine Stundung oder Ratenminderung für die Dauer von 12 Monaten gewährt werden.

### **§ 8 – Mahnverfahren**

- (1) Gerät ein\*e Darlehensnehmer\*in mit der Rückzahlung des Darlehens in Verzug, ohne dass eine Stundung oder Ratenminderung vereinbart wurde, beginnt das Mahnverfahren.
- (2) Auf Antrag des Finanzreferats kann der Vergabeausschuss über eine Abweichung vom gerichtlichen Mahnverfahren bis hin zur Niederschlagung entscheiden.
- (3) Die Kosten des Mahnverfahrens und des Zahlungsverzuges trägt der\*die Darlehensnehmer\*in.

### **§ 9 – Darlehenskündigung**

- (1) Unter Kündigung im Sinne dieser Richtlinie werden die Auflösung des Darlehensvertrags und die sofortige Rückzahlung des gezahlten Darlehens verstanden.
- (2) Wird die Mitarbeit an der Darlehensrückzahlung verweigert oder grob fahrlässig oder vorsätzlich erschwert, kann das Darlehen gekündigt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die vollständige Rückzahlung des ausstehenden Darlehensbetrags kann von dem\*der Darlehensnehmer\*in und/oder dem\*dem Bürgin\*Bürgen gefordert werden. <sup>2</sup>Die Kosten des entstehenden Aufwands und des Zahlungsverzuges trägt der\*die Darlehensnehmer\*in bzw. der\*die Bürgin\*Bürgen.

## **II. Vergabe von Examensdarlehen**

### **§ 10 – Examensdarlehensberechtigung**

- (1) <sup>1</sup>Darlehensberechtigt sind Studierende, die
  1. ihr Studium bisher durch BAföG finanziert haben, jedoch nicht innerhalb der Förderungshöchstdauer abschließen konnten oder
  2. unterhaltsberechtigt sind, jedoch wegen zu geringem Einkommen der/des Unterhaltspflichtigen nicht finanziert werden können und auch keine sonstige der Unterhaltspflicht gleichwertige Unterstützung erhalten oder
  3. keinen Anspruch auf Zahlung eines Unterhalts haben und ihr Studium bisher durch nebenberufliche Tätigkeiten finanziert haben oder
  4. einen Anspruch auf Zahlung eines Unterhalts haben, welcher allerdings nicht von der\*dem Unterhaltspflichtigen wahrgenommen wird.

<sup>2</sup>In allen Fällen ist der Grund der Darlehensberechtigung durch einen geeigneten Nachweis zu belegen. Dies sind insbesondere BAföG-Bescheid oder Ablehnungsbescheid, eine Vermögensübersicht der\*des Antragstellerin\*Antragstellers, die Vorlage einer Erklärung sowie einer Verdienstbescheinigung des\*der

Unterhaltspflichtigen und Verdienstbescheinigung der nebenberuflichen Tätigkeiten, soweit vorhanden

- (2) <sup>1</sup>In der Regel wird das Darlehen an Studierende vergeben, die im Studium soweit fortgeschritten sind, dass sie bis zum Abschluss des Studiums noch ein halbes Jahr benötigen. <sup>2</sup>Dies ist durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu belegen, z.B. durch einen Beleg der Prüfungsanmeldung, Zulassungsbescheinigung des Prüfungsamtes, Bescheinigung des voraussichtlichen Studienabschlusses durch das Prüfungsamt oder Ähnliches.

### **§ 11 – Voraussetzung für die Bewilligung von Examensdarlehen**

<sup>1</sup>Für das Darlehen muss der\*die Darlehensnehmer\*in eine\*n Bürgin\*Bürgen stellen, der\*die über ein regelmäßiges Nettoeinkommen verfügt, das mindestens 100 € über der Pfändungsgrenze nach Zivilprozessordnung liegt. <sup>2</sup>Das Nettoeinkommen ist durch eine Verdienstbescheinigung oder einen anderen geeigneten Nachweis zu belegen.

### **§ 12 – Höhe der Examensdarlehen**

- (1) Der Höchstbetrag beträgt 5.118 €, die sechsfache Höhe des BAföG-Höchstsatzes. Steigt der BAföG-Höchstsatz, kann der Vergabeausschuss eine Anpassung auf die sechsfache Höhe des dann geltenden BAföG-Höchstsatzes beschließen.
- (2) <sup>1</sup>Kindergeld und Einkünfte aus Unterhalt oder nebenberuflicher Tätigkeit bis zur Grenze für geringfügig entlohnte Beschäftigung nach Sozialgesetzbuch werden nicht auf die Höhe der monatlichen Teilbeträge angerechnet. <sup>2</sup>Bei darüber hinaus gehenden Einkünften wird der monatliche Teilbetrag um den entsprechenden Betrag gekürzt.
- (3) Das Darlehen kann bei einer sozialen Härte nachträglich bis zum Höchstbetrag erhöht werden. Dafür ist ein erneuter Antrag zu stellen.

### **§ 13 – Auszahlungsmodus von Examensdarlehen**

- (1) Der Auszahlungszeitraum erstreckt sich in der Regel über sechs Monate, aber maximal bis zum Ende des Studienabschlusses.
- (2) Die Auszahlung erfolgt in der Regel über die Dauer des Auszahlungszeitraumes hinweg in gleichen monatlichen Teilbeträgen.
- (3) In Ausnahmefällen ist eine Auszahlung des Examensdarlehens in bis zu zwölf monatlichen Teilbeträgen bei entsprechend reduzierten Monatsraten möglich.
- (4) Der Auszahlungsmodus wird in Absprache zwischen dem AStA und dem\*der Darlehensnehmer\*in vereinbart.

### **§ 14 – Rückzahlung von Examensdarlehen**

- (1) Die Rückzahlung des Darlehens richtet sich nach § 6. Sie soll spätestens 5,5 Jahre nach Abschluss des Studiums abgewickelt sein.
- (2) Das Examensdarlehen ist ab dem vierten Monat nach der letztmaligen Auszahlung, in monatlichen Raten in Höhe von 100 € zurückzuzahlen.
- (3) Bei Nichtbestehen der Studienabschlussprüfung kann eine zinslose Stundung oder Ratenminderung beantragt werden.

### **§ 15 – Inanspruchnahme der\*des Bürg\*in bei Examensdarlehen**

- (1) Der \*die Bürg\*in ist in Anspruch zu nehmen, wenn
  1. das Zahlungsziel nicht erreicht wird oder absehbar nicht erreicht werden kann.
  2. der\*die Darlehensnehmer\*in ohne Stundung keine Rückzahlung leistet oder wenn der\*die Darlehensnehmer\*in bei Ratenminderung die vereinbarte Rate nicht leistet.
- (2) Vor Inanspruchnahme des\*der Bürg\*in kann dem\*der Darlehensnehmer\*in und / oder dem\*der Bürgin eine angemessene Frist eingeräumt werden, an der Darlehensrückzahlung mitzuarbeiten.

## **III. Vergabe von Schwangerschaftsdarlehen**

### **§ 16 – Schwangerschaftsdarlehensberechtigung**

- (1) Das Darlehen kann einmal pro Schwangerschaft gewährt werden.
- (2) Darlehensberechtigt sind Studierende, die schwanger und in einer finanziellen Notlage sind, weil
  1. sie ihr Studium durch nebenberufliche Tätigkeiten finanzieren und durch ihre Schwangerschaft arbeitsunfähig werden oder
  2. ihr Einkommen nicht für die durch die Schwangerschaft entstehenden Mehrkosten ausreicht.
- (3) <sup>1</sup>Darlehensberechtigt sind auch Studierende der Universität Münster, die die Vaterschaft anerkennen und wie die schwangere Person nach (2) bedürftig sind. <sup>2</sup>In diesem Fall wird das Darlehen jedoch an die schwangere Person ausgezahlt. <sup>3</sup>Die schwangere Person muss nicht an der Universität Münster eingeschrieben sein.

### **§ 17 – Voraussetzung für die Bewilligung von Schwangerschaftsdarlehen**

<sup>1</sup>Für das Darlehen muss der\*die Darlehensnehmer\*in eine\*n Bürgin\*Bürgen stellen, der\*die über ein regelmäßiges Nettoeinkommen verfügt, das mindestens 100 € über der

Pfändungsgrenze nach Zivilprozessordnung liegt. <sup>2</sup>Das Nettoeinkommen ist durch eine Verdienstbescheinigung oder einen anderen geeigneten Nachweis zu belegen.

### **§ 18 – Höhe der Schwangerschaftsdarlehen**

- (1) Der Höchstbetrag beträgt 7677 €, die neunfache Höhe des BAföG-Höchstsatzes. Steigt der BAföG-Höchstsatz, kann der Vergabeausschuss eine Anpassung auf die neunfache Höhe des dann geltenden BAföG-Höchstsatzes beschließen.
- (2) <sup>1</sup>Werden Belege über die durch die Schwangerschaft entstandenen Mehrkosten vorgelegt, kann der hierdurch nachgewiesene Betrag bis zur Höhe der noch ausstehenden Raten sofort ausgezahlt werden. <sup>2</sup>Die verbleibenden Raten werden um den entsprechenden Betrag gekürzt.
- (3) Kindergeld und eigene Einkünfte bis zur Grenze für geringfügig entlohnte Beschäftigung nach Sozialgesetzbuch werden nicht angerechnet.
- (4) Werden Zuschüsse von öffentlichen Stellen für denselben Zweck vor Vergabe des Schwangerschaftsdarlehens gewährt, sind diese vom Darlehensbetrag abzuziehen.

### **§ 19 – Rückzahlung von Schwangerschaftsdarlehen**

- (1) <sup>1</sup>Die Rückzahlung des Darlehens richtet sich nach § 6. <sup>2</sup>Die Abwicklung der Rückzahlung des Darlehens soll nach 7,5 Jahren abgeschlossen sein.
- (2) Die Rückzahlung beginnt beim Schwangerschaftsdarlehen in der Regel ab dem vierten Monat nach Beendigung des Studiums, in monatlichen Raten in Höhe von 100 €.
- (3) Der\*die Darlehensnehmer\*in eines Schwangerschaftsdarlehens verpflichtet sich, jeweils zum Beginn jedes Semesters eine aktuelle Studienbescheinigung dem AStA unaufgefordert vorzulegen, aus der sowohl die Zahl der Fachsemester als auch die derzeitige Anschrift hervorgeht.

### **§ 20 – Auszahlungsmodus von Schwangerschaftsdarlehen**

- (1) <sup>1</sup>Der Auszahlungszeitraum erstreckt sich ab dem im Darlehensvertrag festgelegten Datum bis zum dritten Monat nach Beendigung der Schwangerschaft. <sup>2</sup>Vor Abschluss des Darlehensvertrages wird der\*die Darlehensnehmer\*in auf weitere Möglichkeiten der Unterstützung, insbesondere auf Unterstützung ohne Rückzahlungsverpflichtungen, hingewiesen und bei der Entscheidung, wie viele Raten insgesamt ausgezahlt werden sollen, unterstützt.
- (2) Die Auszahlung erfolgt in der Regel über die Dauer des Auszahlungszeitraumes hinweg in gleichen monatlichen Teilbeträgen, die ein Neuntel des Höchstbetrages nicht übersteigen sollen.

- (3) Der Auszahlungsmodus wird in Absprache zwischen dem AStA und dem\*der Darlehensnehmer\*in vereinbart.

### **§ 21 – Nachweispflicht bei Schwangerschaftsdarlehen**

- (1) Besteht die Schwangerschaft nicht fort, ist dies dem AStA unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Es werden keine ärztlichen Unterlagen über die Schwangerschaft zu den Akten genommen. <sup>2</sup>Die schwangere Person legt dem AStA eine ärztliche Bescheinigung über die Schwangerschaft vor. <sup>3</sup>Dies wird vom Finanzreferat schriftlich für die eigenen Akten bestätigt. <sup>4</sup>Das Original bleibt bei der schwangeren Person. <sup>5</sup>Das Gleiche gilt für Unterlagen, die schwangerschaftsbedingte Mehrausgaben glaubhaft machen sollen. <sup>6</sup>Es werden keine Informationen über Zweck und Empfänger\*in zu den Akten genommen.
- (3) Nach dem dritten Schwangerschaftsmonat ist eine Bescheinigung über den Fortbestand der Schwangerschaft beim AStA vorzulegen.
- (4) <sup>1</sup>Zum Nachweis der finanziellen Bedürftigkeit werden Belege über die bisherige Studienfinanzierung zu den Akten genommen. <sup>2</sup>Für den Fall der Darlehensberechtigung aufgrund von Arbeitsunfähigkeit gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 sollen diese insbesondere Verdienstbescheinigungen der letzten Beschäftigung enthalten. <sup>3</sup>Im Fall der Darlehensberechtigung aufgrund von durch Schwangerschaft entstandene Mehrkosten sind Kopien der letzten Kontoauszüge ausreichend. <sup>4</sup>In keinem Fall werden Erklärungen der Eltern oder anderen Unterhaltspflichtigen der\*des Antragstellerin\*Antragstellers bzw. der schwangeren Person verlangt.

### **§ 22 – Inanspruchnahme des\*der Bürg\*in bei Schwangerschaftsdarlehen**

- (1) Der\*die Bürg\*in ist in Anspruch zu nehmen, wenn
1. das Zahlungsziel nicht erreicht wird oder absehbar nicht erreicht werden kann.
  2. der\*die Darlehensnehmer\*in ohne Stundung keine Rückzahlung leistet oder wenn der\*die Darlehensnehmer\*in bei Ratenminderung die vereinbarte Rate nicht leistet.
- (2) Vor Inanspruchnahme der\*des Bürgin\*Bürgen kann dem\*der Darlehensnehmer\*in und / oder der\*dem Bürgin\*Bürgen eine angemessene Frist eingeräumt werden, an der Darlehensrückzahlung mitzuarbeiten.

## **IV. Vergabe von Darlehen für Studierende mit Kind**

### **§ 23 – Berechtigung zum Darlehen für Studierende mit Kind**

- (1) Das Darlehen kann einmal pro Semester gewährt werden. Die Schuld darf dabei den Höchstbetrag nach § 25 (1) nicht überschreiten.



- (2) <sup>1</sup>Darlehensberechtigt sind Studierende und Promovierende mit Kind.  
<sup>2</sup>Ausschlaggebend ist, ob die Person für mindestens ein Kind die Kosten trägt und eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
1. Eine finanzielle Notlage lässt die Fortführung des Studiums nicht zu.
  2. Eine finanzielle Notlage lässt die Fortführung des Studiums nur eingeschränkt zu.
  3. Eine finanzielle Notlage gefährdet die Versorgung der Person oder mindestens eines ihrer Kinder.
  4. Eine finanzielle Notlage gefährdet die Gesundheit der Person oder mindestens eines ihrer Kinder.
  5. Die Person ist alleinerziehend und hat ein geringes Einkommen unter dem Anderthalbfachen des aktuellen BAföG-Höchstsatzes inklusive des individuell entsprechenden Kinderzuschlags.

#### **§ 24 – Voraussetzung für die Bewilligung von Darlehen für Studierende mit Kind**

<sup>1</sup>Für das Darlehen kann die\*der Darlehensnehmer\*in eine\*n Bürg\*in stellen, die\*der über ein regelmäßiges Nettoeinkommen verfügt, das mindestens 100 € über der Pfändungsgrenze nach Zivilprozessordnung liegt. <sup>2</sup>Das Nettoeinkommen ist durch eine Verdienstbescheinigung oder einen anderen geeigneten Nachweis zu belegen.

#### **§ 25 – Höhe der Darlehen für Studierende mit Kind**

- (1) <sup>1</sup>Der Höchstsatz ohne Bürg\*in beträgt 2.802 €, die dreifache Höhe des BAföG-Höchstsatzes. <sup>2</sup>Steigt der BAföG-Höchstsatz, kann der Vergabeausschuss eine Anpassung auf die dreifache Höhe des dann geltenden BaföG-Höchstsatzes beschließen.
- (2) <sup>1</sup>Der Höchstsatz mit Bürg\*in beträgt 5.604 €, die sechsfache Höhe des BAföG-Höchstsatzes. <sup>2</sup>Steigt der BAföG-Höchstsatz, kann der Vergabeausschuss eine Anpassung auf die sechsfache Höhe des dann geltenden BaföG-Höchstsatzes beschließen.
- (3) Kindergeld und eigene Einkünfte bis zur Grenze für geringfügig entlohnte Beschäftigung nach Sozialgesetzbuch werden nicht angerechnet.
- (4) <sup>1</sup>Das Darlehen kann bei einer sozialen Härte nachträglich bis zum Höchstbetrag erhöht werden. <sup>2</sup>Dafür ist ein erneuter Antrag zu stellen.

#### **§ 26 – Rückzahlung von Darlehen für Studierende mit Kind**

- (1) <sup>1</sup>Die Rückzahlung des Darlehens richtet sich nach § 6. <sup>2</sup>Die Abwicklung der Rückzahlung des Darlehens soll nach 10 Jahren abgeschlossen sein.

- (2) Die Rückzahlung beginnt in der Regel ab dem vierten Monat nach Beendigung des Studiums in monatlichen Raten in Höhe von 100 €.
- (3) Die\*der Darlehensnehmer\*in verpflichtet sich, jeweils zum Semesterbeginn eine aktuelle Studienbescheinigung dem AStA unaufgefordert vorzulegen, aus der sowohl die Zahl der Fachsemester als auch die derzeitige Anschrift hervorgeht.

### **§ 27 – Auszahlungsmodus von Darlehen für Studierende mit Kind**

- (1) <sup>1</sup>Der Auszahlungsraum erstreckt sich über einen im Darlehensvertrag festgelegten Zeitraum, der die Grenzen des laufenden Semesters um höchstens drei Monate überschreiten darf. <sup>2</sup>Vor Abschluss des Darlehensvertrages wird der\*die Darlehensnehmer\*in auf weitere Möglichkeiten der Unterstützung, insbesondere auf Unterstützung ohne Rückzahlungsverpflichtungen, hingewiesen und bei der Entscheidung, wie viele Raten insgesamt ausgezahlt werden sollen, unterstützt.
- (2) Die Auszahlung erfolgt in der Regel über die Dauer des Auszahlungszeitraumes hinweg in gleichen monatlichen Teilbeträgen, die ein Drittel des Höchstbetrages nicht übersteigen sollen.
- (3) Der Auszahlungsmodus wird in Absprache zwischen dem AStA und der\*dem Darlehensnehmer\*in vereinbart.

### **§ 28 – Nachweispflicht bei Darlehen für Studierende mit Kind**

- (1) Die Kostenträger\*innenschaft für ein Kind werden in geeigneter Weise belegt.
- (2) <sup>1</sup>Zum Nachweis der finanziellen Bedürftigkeit werden Belege über die bisherige Studienfinanzierung zu den Akten genommen. <sup>2</sup>Für den Fall der Darlehensberechtigung aufgrund finanzieller Notlage sind Kopien der letzten Kontoauszüge ausreichend. <sup>3</sup>In keinem Fall werden Erklärungen der Eltern oder anderen Unterhaltspflichtigen der\*des Antragsteller\*in verlangt.

### **§ 29 – Inanspruchnahme der\*des Bürg\*in bei Darlehen für Studierende mit Kind**

- (1) Die\*der Bürg\*in ist in Anspruch zu nehmen, wenn
  1. Das Zahlungsziel nicht erreicht wird oder absehbar nicht erreicht werden kann.
  2. Die\*der Darlehensnehmer\*in ohne Stundung keine Rückzahlungen leistet oder wenn die\*der Darlehensnehmer\*in bei Ratenminderung die vereinbarte Rate nicht leistet.
- (2) Vor Inanspruchnahme der\*des Bürg\*in kann der\*dem Darlehensnehmer\*in und der\*dem Bürg\*in eine angemessene Frist eingeräumt werden, an der Darlehensrückzahlung mitzuarbeiten.

## V. Vergabe von Sozialdarlehen

### § 30 – Sozialdarlehensberechtigung

- (1) <sup>1</sup>Darlehensberechtigt sind Studierende und Promovierende, die sich in einer kurzzeitigen finanziellen Notlage befinden und denen keine anderen, ebenso schnellen, zinslosen Möglichkeiten zur Überbrückung dieser Notlage offen stehen. <sup>2</sup>Die Notlage ist dann gegeben, wenn die finanzielle Situation der\*des Studierenden oder des\*der Promovierenden eine Fortführung des Studiums oder der Promotion nicht oder nur eingeschränkt zulässt (z.B. Mietverzug, Verlust der Krankenversicherung, Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Prüfung oder Ausschöpfung der Arbeitserlaubnis, drohende Zwangsexmatrikulation, verzögerte BAföG Auszahlung).
- (2) Die Vergabe eines weiteren Sozialdarlehens an dieselbe\*denselben Darlehensnehmer\*in ist ausgeschlossen, solange das laufende Darlehen nicht vollständig zurückgezahlt wurde.

### § 31 – Voraussetzung für die Bewilligung von Sozialdarlehen

Das Darlehen wird gewährt, wenn

1. ein eindeutiger Nachweis über Identität und Wohnsitz vorliegt,
2. erklärt, beziehungsweise belegt wird, wie sich der\*die Antragsteller\*in bisher finanziert hat,
3. die finanzielle Notlage belegt wird (z.B. durch Kontoauszüge, Mahnungen, Rückzahlungsbescheide, etc.)
4. andere private und öffentliche Förderungen offen gelegt werden,
5. eine unterschriebene Einzugsermächtigung für die Rückzahlung vorliegt,
6. ein Rückzahlungsplan vorliegt.

### § 32 – Höhe der Sozialdarlehen

- (1) <sup>1</sup>Der Höchstbetrag pro Darlehen beträgt 853 €, der BAföG-Höchstsatz. <sup>2</sup>Steigt der BAföG- Höchstsatz, kann der Vergabeausschuss eine Anpassung auf die Höhe des dann geltenden BAföG-Höchstsatzes beschließen.
- (2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz (1) können Darlehensnehmer\*innen maximal den doppelten Betrag beantragen, wenn sie ihr Studium in Münster aufnehmen, um die Kosten zu Studiumsbeginn zu finanzieren (z.B. Kautions, verspätete BAföG-Auszahlung). <sup>2</sup>Auf dem Antrag müssen die Kosten dargestellt und ihre Notwendigkeit begründet sein.

- (3) Die Darlehenshöhe ist von der finanziellen Situation der\*des Darlehensnehmerin\*Darlehensnehmers abhängig und wird nach Absprache mit der Sozialberatung des AstA vom Vergabeausschuss festgelegt.
- (4) <sup>1</sup>Das Darlehen kann bei einer sozialen Härte nachträglich bis zum Höchstbetrag erhöht werden. <sup>2</sup>Dafür ist ein erneuter Antrag zu stellen.

### **§ 33 – Rückzahlung von Sozialdarlehen**

- (1) <sup>1</sup>Die Rückzahlung des Darlehens richtet sich nach § 6. <sup>2</sup>Die Rückzahlung des Darlehens soll drei Jahre nach Auszahlung abgewickelt sein.
- (2) Beim Sozialdarlehen ist das Darlehen nach Beendigung der Notlage in zu vereinbarenden Raten zurückzuzahlen.

### **§ 34 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Die Ordnung über die Vergabe von Darlehen der Studierendenschaft der Universität Münster tritt am ersten des Monats, der auf den Tag ihrer Veröffentlichung in den Bekanntmachungen der Universität Münster folgt, in Kraft. <sup>2</sup>Es gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- (1) Für bereits vergebene Darlehen der Studierendenschaft gelten die bisherigen Bestimmungen.
- (2) <sup>1</sup>Durch schriftlichen Antrag einer\*eines Darlehensnehmerin\*Darlehensnehmers kann diese Ordnung als Grundlage der bereits vergebenen Darlehen dienen. <sup>2</sup>Dafür ist ein Vertrag zur Erweiterung des bestehenden Darlehensvertrags zu schließen.
- (3) Die bisherigen Bestimmungen für die Vergabe von Darlehen der Studierendenschaft der Universität Münster treten mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 04. Dezember 2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 08.02.2024

Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Prüfungsordnung für das Fach Jüdische Studien  
zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells  
an der Universität Münster  
vom 07.02.2024**

Aufgrund § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Universität Münster innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/11, S. 762 ff.), zuletzt geändert durch die Achte Änderungsordnung vom 05.05.2022 (AB Uni 2022/16, S. 1284 ff.), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**§ 1**

**Studieninhalt (Module)**

(1) <sup>1</sup>Das Fach Jüdische Studien im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Zwei-Fach-Modells umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen folgende Pflichtmodule:

1. *Modul 1: Basismodul Hebräisch – Anfänger*
2. *Modul 2: Aufbaumodul Hebräisch I*
3. *Modul 3: Aufbaumodul Hebräisch II*
4. *Modul 4: Grundlagenmodul Jüdische Religion*
5. *Modul 5: Grundlagenmodul Jüdische Geschichte, Kultur und Literatur*
6. *Modul 6: Grundlagenmodul Antijudaismus und Antisemitismus*
7. *Modul 10: Praxismodul*

<sup>2</sup>Der erfolgreiche Abschluss der Module 1, 2 und 5 sind Voraussetzungen, um das Studium im Bereich der Wahlpflichtmodule fortsetzen zu können.

(2) <sup>1</sup>Zudem umfasst das Fach Jüdische Studien folgende Wahlpflichtmodule:

1. *Modul 7: Schwerpunktmodul Jüdische Religions- und Sozialgeschichte*
2. *Modul 8: Schwerpunktmodul Materiale Kultur, Buchkultur und Kunstgeschichte*
3. *Modul 9: Schwerpunktmodul Jüdische Literatur und Kulturgeschichte*
4. *Modul 11: Bachelorarbeit*

<sup>2</sup>Von den Modulen 7, 8 und 9 müssen zwei erfolgreich abgeschlossen werden. <sup>3</sup>Mit der verbindlichen Anmeldung zur ersten Studien- oder Prüfungsleistung innerhalb eines Wahlpflichtmoduls ist die Wahl dieses Moduls verbindlich erfolgt. <sup>4</sup>Ein Wechsel von Wahlpflichtmodulen ist nach § 10 Abs. 5 Satz 4 Rahmenordnung zulässig und kann im Laufe des Studiums einmal erfolgen. <sup>5</sup>Bereits erzielte Fehlversuche werden in das neue Wahlpflichtmodul mitgenommen. <sup>6</sup>Die Bachelorarbeit kann im Fach Jüdische Studien geschrieben werden.

(3) Die Modulbeschreibungen im Anhang sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

## **§ 2**

### **Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit für die Organisation der Prüfungen wird gem. § 4 Abs. 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Universität Münster durch die/den Studiendekan/in wahrgenommen.

## **§ 3**

### **Prüfungsleistungen**

<sup>1</sup>Den Studierenden stehen für das Bestehen jeder Prüfungsleistung drei Versuche zur Verfügung.

<sup>2</sup>Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Wiederholungsversuche können nach § 16 Abs. 2 Satz 3 Rahmenordnung auch zum Zwecke der Notenverbesserung verwendet werden.

## **§ 4**

### **Bachelorarbeit**

- (1) Sofern die Bachelorarbeit im Fach Jüdische Studien geschrieben wird, steht der/dem Studierenden für das Thema ein Vorschlagsrecht zu.
- (2) Das Thema wird erst ausgegeben, wenn die Module 1 bis 5 und zwei Schwerpunktmodule (aus M7–9) abgeschlossen wurden (insgesamt 61 Leistungspunkte).
- (3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. <sup>2</sup>Wird die Bachelorarbeit studienbegleitend abgelegt, so beträgt die Bearbeitungsfrist 12 Wochen. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit ist dann studienbegleitend, wenn parallel zu ihr noch mindestens ein weiteres Modul absolviert werden muss.

## **§ 5**

### **Antwortwahlverfahren (Single- und Multiple Choice)**

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise im Antwortwahlverfahren abgeprüft werden. <sup>2</sup>Bei Prüfungen, die vollständig im Antwortwahlverfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. <sup>3</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>4</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>5</sup>Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. <sup>6</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>7</sup>Bei der Bewertung ist von der

verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>8</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

- (2) Eine Prüfung, die vollständig im Antwortwahlverfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.
- (3) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note
- „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
  - „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
  - „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
  - „ausreichend“, wenn er keine ober weniger als 25 Prozent
- der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.
- (4) <sup>1</sup>Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwortwahlverfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen entsprechend. <sup>2</sup>Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwortwahlverfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind; § 17 Abs. 4 Satz 4 und Satz 5 Rahmenordnung findet entsprechende Anwendung.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 in das Fach Jüdische Studien im Rahmen des Bachelorstudiengangs innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Universität Münster immatrikuliert werden.



---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 22.01.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 07.02.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

## Anhang: Modulbeschreibungen

### Basismodul Hebräisch – Anfänger

<b>Teilstudiengang</b>	Jüdische Studien
<b>Studiengang</b>	Zwei-Fach-Bachelor
<b>Modul</b>	Basismodul Hebräisch – Anfänger
<b>Modulnummer</b>	1

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	1-2
Leistungspunkte (LP)	16
Workload (h) insgesamt	480h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Die zu erwerbenden Kompetenzen entsprechen in etwa jenen des Level <i>Beth</i> der <i>Ulpan</i> -Struktur der Hebrew University of Jerusalem, bzw. CEFR A2	
Lehrinhalte	
Die Studierenden erlernen zunächst die Schrift und parallel dazu die Basisgrammatik des Modernhebräischen (Erschließung von Wortwurzeln). Dies ermöglicht die Lektüre einfacher unvokalisierter Leseübungen.	
Lernergebnisse	
<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Schrift – (lesen, schreiben)</li> <li>⇒ Analyse einfacher Verbformen</li> <li>⇒ Benutzung von Wörterbüchern (Erkennen von Verbwurzeln)</li> <li>⇒ Verstehen einfacher mündlicher Texte und einfacher unvokalisierter Leseübungen</li> <li>⇒ Sprechen: einfache Formulierungsversuche</li> </ul>	

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Kurs	Sprachkurs	Hebräisch – Anfänger I	P	90h 6SWS	90h
2	Übung	Tutorium	Sprachtutorium I	P	30h 2SWS	30h
3	Kurs	Sprachkurs	Hebräisch – Anfänger II	P	90h 6SWS	90h
4	Übung	Tutorium	Sprachtutorium II	P	30h 2SWS	30h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						
Keine						

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	PL Nr. 1: Klausur: Hebräisch – Anfänger I	90 min	1	50%
2	MTP	PL Nr. 2: Klausur: Hebräisch – Anfänger II	90 min	3	50%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			21.2%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
	keine				

<b>5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)</b>		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	3 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	3 LP
	LV Nr. 4	1 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1 (LV Nr. 1)	4 LP
	PL Nr. 2 (LV Nr. 2)	4 LP
Summe LP		16 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.</li> <li>– Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.</li> </ul> <p>Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.</p>		

<b>6</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Lehrveranstaltungen des Moduls besteht aus Gründen der praktischen und fachpraktischen Sprachaneignung Anwesenheitspflicht. Studierende, die in mehr als drei Veranstaltungen fehlen, führen ein Gespräch mit dem Dozenten/der Dozentin, um zu entscheiden, ob der/die Studierende noch in der Lage ist, den Lehrinhalten zu folgen oder wie dies ggf. noch erreicht werden kann. Entscheidet der/die Dozent/in, dass dies nicht möglich ist, besteht für die/den Studierende/n keine Möglichkeit, an der jeweiligen Prüfung teilzunehmen.	

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Beginnt in jedem WiSe	
Modulbeauftragte*r / FB	Lektor*in	09 Philologie

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	MA Antike Kulturen des Östlichen Mittelmeerraums, Evang. Theologie, Kath Theologie (falls Kapazitäten verfügbar sind)	
Modultitel englisch	Hebrew – Beginners	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Hebrew for Beginners I	
	LV Nr. 2: Tutorial I	
	LV Nr. 3: Hebrew for Beginners II	
	LV Nr. 4: Tutorial II	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	-	

Aufbaumodul Hebräisch I

<b>Teilstudiengang</b>	Jüdische Studien
<b>Studiengang</b>	Zwei-Fach-Bachelor
<b>Modul</b>	Aufbaumodul Hebräisch I
<b>Modulnummer</b>	2

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	3
Leistungspunkte (LP)	8
Workload (h) insgesamt	240h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Die zu erwerbenden Kompetenzen entsprechen Level <i>Gimmel</i> der <i>Ulpan</i> -Struktur der Hebrew University of Jerusalem.	
Lehrinhalte	
Die Studierenden wenden die erlernte Basisgrammatik an und machen sich mit den komplexeren grammatischen Strukturen der modernhebräischen Sprache vertraut. Lektüreübungen mittelschwerer Texte aus der Tageszeitung oder einfacher Sachliteratur (unvokalisiert).	
Lernergebnisse	
<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Lesen: Texte aus israelischen Zeitungen; Übersetzen von syntaktisch mittelschweren Texten</li> <li>⇒ Grammatik: Analyse einfacher Verbformen</li> <li>⇒ Verstehen: mündliche Texte in flüssiger Sprache</li> <li>⇒ Sprechen: Konversationsfähigkeit</li> <li>⇒ Schreiben: Formulieren syntaktisch richtiger Sätze</li> </ul>	

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Kurs	Sprachkurs	Hebräisch – Fortgeschrittene I	P	90h 6SWS	90h
2	Übung	Tutorium	Sprachtutorium Fortgeschrittene I	P	30h 2SWS	30h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						
Keine						

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	PL Nr. 1: Klausur: Hebräisch – Fortgeschrittene I	90 min	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			10.6%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
	keine				

<b>5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)</b>		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	3 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	4 LP
Summe LP		8 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.</li> <li>– Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.</li> </ul> <p>Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.</p>		

<b>6</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Lehrveranstaltungen des Moduls besteht aus Gründen der praktischen und fachpraktischen Sprachaneignung Anwesenheitspflicht. Studierende, die in mehr als drei Veranstaltungen fehlen, führen ein Gespräch mit dem Dozenten/der Dozentin, um zu entscheiden, ob der/die Studierende noch in der Lage ist, den Lehrinhalten zu folgen oder wie dies ggf. noch erreicht werden kann. Entscheidet der/die Dozent/in, dass dies nicht möglich ist, besteht für die/den Studierende/n keine Möglichkeit, an der jeweiligen Prüfung teilzunehmen.	

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung	Beginnt in jedem WiSe		
Modulbeauftragte*r / FB	Lektor*in	09 Philologie	

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	MA Antike Kulturen des Östlichen Mittelmeerraums, Evang. Theologie, Kath Theologie (falls Kapazitäten verfügbar sind)		
Modultitel englisch	Hebrew – Beginners		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Hebrew – Advanced I		
	LV Nr. 2: Advanced Tutorial I		

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>		
	–		

Aufbaumodul Hebräisch II

<b>Teilstudiengang</b>	<b>Jüdische Studien</b>
<b>Studiengang</b>	<b>Zwei-Fach-Bachelor</b>
<b>Modul</b>	Aufbaumodul Hebräisch II
<b>Modulnummer</b>	3

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	4
Leistungspunkte (LP)	8
Workload (h) insgesamt	240h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Vertiefung der in M1–2 erworbenen Sprachkenntnisse. Grundlegende Kenntnisse der grammatikalischen Eigenheiten in verschiedenen historischen Sprachstufen (bes. biblisches, rabbinisches Hebräisch)	
Lehrinhalte	
Die Studierenden beschäftigen sich mit der Lektüre komplexerer Texte aus der wissenschaftlichen Fachliteratur oder der Belletristik (Übersetzen, Verstehen und im Gespräch verarbeiten) und üben sich in relativ anspruchsvollen Konversationen. Erlernung grammatikalischer Formen in verschiedenen historischen Stufen der hebräischen Sprache (Bibelhebräisch, rabbinisches Hebräisch); Lektüre einfacher biblischer und rabbinischer Textportionen geübt.	
Lernergebnisse	
<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Lesen: Texte aus israelischen Zeitungen; Übersetzen von syntaktisch mittelschweren Texten</li> <li>⇒ Verstehen: mündliche Texte in flüssiger Sprache</li> <li>⇒ Sprechen: Konversationsfähigkeit</li> <li>⇒ Schreiben: Formulieren syntaktisch richtiger Sätze</li> <li>⇒ Grundlagen der Grammatik – Bibelhebräisch, rabbinisches Hebräisch</li> <li>⇒ Übersetzen einfacher biblischer und rabbinischer Texte</li> </ul>	



<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Kurs	Sprachkurs	Hebräisch – Fortgeschrittene II	P	30h 2SWS	30h
2	Übung	Tutorium	Sprachtutorium Fortgeschr. II	P	30h 2SWS	30h
3	Kurs	Sprachkurs	Historische Sprachstufen des Hebräischen	P	60h 4SWS	60h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						
Keine						

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	PL Nr. 1: Klausur: Hebräisch – Fortgeschrittene II und Historische Sprachstufen des Hebräischen	90 min	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			10.6%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
	keine				

<b>5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)</b>		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	2 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	4 LP
Summe LP		8 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.</li> <li>– Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.</li> </ul> <p>Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.</p>		

<b>6</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Lehrveranstaltungen des Moduls besteht aus Gründen der praktischen und fachpraktischen Sprachaneignung Anwesenheitspflicht. Studierende, die in mehr als drei Veranstaltungen fehlen, führen ein Gespräch mit dem Dozenten/der Dozentin, um zu entscheiden, ob der/die Studierende noch in der Lage ist, den Lehrinhalten zu folgen oder wie dies ggf. noch erreicht werden kann. Entscheidet der/die Dozent/in, dass dies nicht möglich ist, besteht für die/den Studierende/n keine Möglichkeit, an der jeweiligen Prüfung teilzunehmen.	

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Beginnt in jedem SoSe	
Modulbeauftragte*r / FB	Lektor*in	09 Philologie

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	MA Antike Kulturen des Östlichen Mittelmeerraums, Evang. Theologie, Kath Theologie (falls Kapazitäten verfügbar sind)	
Modultitel englisch	Hebrew – Beginners	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Hebrew – Advanced II	
	LV Nr. 2: Advanced Tutorial II	
	LV Nr. 3: Historical developments in Hebrew	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	–	

## Grundlagenmodul Jüdische Religion

<b>Teilstudiengang</b>	<b>Jüdische Studien</b>
<b>Studiengang</b>	<b>Zwei-Fach-Bachelor</b>
<b>Modul</b>	Grundlagenmodul Jüdische Religion
<b>Modulnummer</b>	4

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	1–2
Leistungspunkte (LP)	6
Workload (h) insgesamt	180h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Fähigkeit zu themenspezifischer Recherche für den Bereich der jüdischen Religion und zur Präsentation von Ergebnissen sowohl mündlich als auch schriftlich nach wissenschaftlichen Maßstäben	
Lehrinhalte	
<p><b>Das Seminar</b> vermittelt theoretische Grundlagen und kulturwissenschaftliche Ansätze zur jüdischen Religionsgeschichte anhand des Studiums von Primärquellen und einschlägiger Sekundärliteratur. Es erläutert neben Aufbau und Bedeutungszusammenhängen auch textspezifische Besonderheiten und methodische Zugänge zur jüdischen Traditionsliteratur. Dabei wird ein Fokus auf der Darstellung und Analyse der rabbinischen Hermeneutik liegen. Im Seminarkontext werden die wichtigsten Hilfsmittel zur Bearbeitung der jüdischen Traditionsliteratur vorgestellt und der Umgang mit ihnen eingeübt. In Form eines Referats setzen sich die Studierenden mit einer (in Übersetzung vorliegenden) Primärquelle auseinander, deren formelle und inhaltliche Analyse in der Seminargruppe vorgestellt und diskutiert wird.</p> <p><b>Die Vorlesung/Übung</b> vertieft auf der Basis kulturwissenschaftlicher theoretischer Ansätze Grundlagenwissen zu der jüdischen Religionsgeschichte und ihren kulturellen und historischen Kontexten, zu den wichtigsten Werken der jüdischen Traditionsliteratur sowie zu der Entwicklung des jüdischen Religionsgesetzes. Der Fokus liegt dabei auf den verschiedenen Denominationen und Richtungen innerhalb des gegenwärtigen Judentums. Die Entstehung und historische Entwicklung der Denominationen und Richtungen sowie ihre religions- und kulturgeschichtlichen Spezifika werden im Einzelnen vorgestellt. Dabei werden auch Einblicke in die vielfältigen, z.T. kontroversen historischen und gegenwärtigen Diskussionen der Definitionsmöglichkeiten von ‚Judentum‘ und ‚jüdischer Identität‘ vermittelt.</p>	
Lernergebnisse	
<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Überblick zu zentralen Ereignissen der jüdischen Geschichte</li> <li>⇒ Grundkenntnisse zu Entstehungskontexten gegenüber Inhalten und textspezifische Besonderheiten der verschiedenen Werke der jüdischen Traditionsliteratur</li> <li>⇒ Grundwissen über die gegenwärtigen jüdischen Denominationen und Richtungen und ihr jeweiliges religiöses Selbstverständnis</li> <li>⇒ Methodische Grundlagen und Analysefähigkeiten bezüglich dieser Werke</li> </ul>	

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	S	Ausgewähltes Thema der Jüdischen Religion	P	30h 2SWS	60h
2	Vorlesung	V	Ausgewähltes Thema der Jüdischen Religion	WP	30h 2SWS	60h
3	Übung	Ü	Ausgewähltes Thema der Jüdischen Religion	WP	30h 2 SWS	60h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						
Neben dem Seminar wird eine zweite Veranstaltung entweder als Vorlesung oder als Übung angeboten.						

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MP	PL Nr. 1: Mündliche Prüfung in der Vorlesung/Übung	15 min	2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			9%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	SL Nr. 1: Referat mit Thesenpapier im Seminar		Referat: 20 Min. Thesenpapier: 2-3 S.	1	

<b>5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)</b>		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1 (LV Nr. 1)	2 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1 (LV Nr. 2)	2 LP
Summe LP		6 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.</li> <li>– Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.</li> </ul> <p>Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.</p>		

<b>6</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Regelungen zur Anwesenheit	keine	
<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Beginnt in jedem WiSe	
Modulbeauftragte*r / FB	Professur für Judaistik	09 Philologie
<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	MA Antike Kulturen des Östlichen Mittelmeerraums, Evang. Theologie, Kath Theologie; Religionswissenschaft; Allgemeine Studien	
Modultitel englisch	Introduction – Jewish Religion	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Seminar – selected themes - Jewish Religion	
	LV Nr. 2: Lecture – Introduction - Jewish Religion	
<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	-	

## Grundlagenmodul Jüdische Geschichte, Kultur und Literatur

<b>Teilstudiengang</b>	<b>Jüdische Studien</b>
<b>Studiengang</b>	<b>Zwei-Fach-Bachelor</b>
<b>Modul</b>	Grundlagenmodul Jüdische Geschichte, Kultur und Literatur
<b>Modulnummer</b>	5

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	2–4
Leistungspunkte (LP)	9
Workload (h) insgesamt	270h
Dauer des Moduls	3 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Fähigkeit wichtige Ereignisse und Zusammenhänge der vormodernen wie der modernen jüdischen Geschichte sowie Literatur- und Kulturgeschichte zu benennen und in einem größeren Kontext stringent einzuordnen	
Lehrinhalte	
<p>Die beiden <b>Vorlesungen</b> liefern einen Überblick über die wichtigsten Stationen der jüdischen Zivilisation von den Anfängen bis in die Gegenwart.</p> <p>Die <b>erste Vorlesung</b> skizziert Entwicklungen von der altisraelitischen Periode bis zum Beginn der frühen Neuzeit (17. Jahrhundert). Sie beginnt mit einer kurzen Einführung zur Geschichte des Volkes Israel in seinem Land bis zur Zerstörung des zweiten Tempels und des politischen Gemeinwesens. Die Schwerpunkte der Vorlesung liegen auf der kulturellen und geistesgeschichtlichen Entfaltung des jüdischen Volkes in seiner Diasporaerfahrung in den sich seit dem Frühmittelalter ausprägenden beiden großen Kulturkreisen des Mittelmeerraumes: dem europäisch-christlichen und dem nahöstlich-nordafrikanisch-islamischen.</p> <p><b>Die zweite Vorlesung</b> stellt ausgehend von der jüdischen Aufklärung (Haskala) und unter Einbeziehung der allgemeinen europäischen und außereuropäischen Geschichte, Kultur und Literatur die Entstehung und Ausdifferenzierung jüdischen Lebens in Europa, dem Nahen Osten wie auch in Nord- und Südamerika im 18.-20. Jh. vor. Besonders in Europa wurde das jüdische Leben maßgeblich von modernen Phänomenen wie Aufklärung, Säkularisierung, Verbürgerlichung und Nationalismus geprägt. Dabei werden insbesondere die unterschiedlichen Wege einer jüdischen Neuverortung innerhalb einer nicht jüdischen Umwelt der Moderne und deren Folgen für die jüdische Gemeinschaft berücksichtigt.</p> <p><b>Das Seminar</b> konzentriert sich jeweils auf mindestens einen Themenbereich der Geschichte, Kultur oder Literatur der Vormoderne oder Moderne. Die Studierenden werden hierbei mit Quellentexten vertraut gemacht, die sowohl eine äußere wie auch eine innerjüdische Perspektive vermitteln. Gleichzeitig nimmt die Auseinandersetzung mit kulturellen Zeugnissen einen breiten Raum ein. Im Rahmen eines Referats bearbeiten die Studierenden eine Primärquelle und ordnen diese in die Bedeutungszusammenhänge jüdischer Kultur und Literatur ein.</p>	

Lernergebnisse
<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Überblickswissen zu für das jüdische Leben bedeutsamen innerjüdischen und gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen der Vormoderne und Moderne im Kontext des europäisch-christlichen und nahöstlich-nordafrikanisch-islamischen Kulturraums, sowie für die Länder Nord- und Südamerikas</li> <li>⇒ Grundwissen zu epochenspezifischen Themenfeldern für die Vormoderne und Moderne</li> </ul>

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	V	Überblicksvorlesung zur jüdischen Kulturgeschichte in der Vormoderne	P	30h 2SWS	60h
2	Vorlesung	V	Überblicksvorlesung zur jüdischen Kulturgeschichte in der Moderne	P	30h 2SWS	60h
3	Seminar	S	Ausgewähltes Thema der jüdischen Geschichte, Kultur oder Literatur	P	30h 2SWS	60h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						
Seminarthema kann aus dem Angebot gewählt werden						

<b>4</b>	<b>Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	PL Nr. 1: Mündliche Prüfung über den Stoff von LV1 und LV2 nach Abschluss beider. Vorlesungen	40 min	2	100%	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			12%			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.		
1	SL Nr. 1: Referat mit Thesenpapier im Seminar		Referat: 20 Min. Thesenpapier: 2–3 S.	3		

5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1 (LV Nr. 3)	2 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1 (LV Nr. 1 und 2)	4 LP
Summe LP		9 LP
<b>Vergabe von Leistungspunkten</b>		
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.</li> <li>– Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.</li> </ul> <p>Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.</p>		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	keine

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Beginnt in jedem SoSe	
Modulbeauftragte*r / FB	Professur für Jüdische Studien	09 Philologie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	MA Antike Kulturen des Östlichen Mittelmeerraums, Evang. Theologie, Kath Theologie; Geschichte, Religionswissenschaft; Zwei-Fach-Bachelor (Allgemeine Studien), ggf. Germanistik
Modultitel englisch	Jewish History, Culture and Literature
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: The (cultural) history of premodern Judaism
	LV Nr. 2: The (cultural) history of modern Judaism
	LV Nr. 1: Seminar – select themes - Jewish History and Culture

9 Sonstiges	
	–



## Grundlagenmodul Antijudaismus und Antisemitismus

<b>Teilstudiengang</b>	<b>Jüdische Studien</b>
<b>Studiengang</b>	<b>Zwei-Fach-Bachelor</b>
<b>Modul</b>	Grundlagenmodul Antijudaismus und Antisemitismus
<b>Modulnummer</b>	6

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	5–6
Leistungspunkte (LP)	6
Workload (h) insgesamt	180h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Fähigkeit, die vielfältigen Phänomene antijüdischer und/oder antisemitischer Ressentiments, Vorurteile und Stereotype in Geschichte und Gegenwart zu erkennen und sie unter zur Hilfenahme wissenschaftlicher Theorien darzustellen und historisch einzuordnen.	
Lehrinhalte	
<p>Die <b>beiden Seminare</b> vermitteln grundlegende Kenntnisse über die Entstehung, historische Entwicklung und den Zusammenhang von Antijudaismus und Antisemitismus. Anhand von Primärquellen aus verschiedenen Epochen wie theologischen Schriften, Pamphleten und visuellen Darstellungen werden die Ideologeme des christlichen Antijudaismus und des modernen Antisemitismus in ihrem jeweiligen historischen Kontext betrachtet. Es wird analysiert, wie die Stereotype, Topoi und Argumentationsmuster des christlichen Antijudaismus ab dem 19. Jahrhundert in den biologistisch-rassistischen Antisemitismus überführt worden sind. Dabei werden auch die wichtigsten Theorien und methodischen Zugänge der modernen Antisemitismusforschung vermittelt.</p> <p>Zudem thematisieren die beiden Seminare die Auswirkungen von Antijudaismus und Antisemitismus auf die jüdische Selbstwahrnehmung und Fragen jüdischer Identität. Anhand von Primärquellen aus verschiedenen Epochen werden die verschiedenen jüdischen Reaktionen auf Antijudaismus und Antisemitismus z.B. in Form von Polemiken, Presseerzeugnissen oder organisierten Abwehrtätigkeiten untersucht und historisch eingeordnet. Auch die gegenwärtigen innerjüdischen und gesamtgesellschaftlichen Debatten über den Antisemitismus in Europa sollen in den beiden Seminaren vermittelt werden.</p>	
Lernergebnisse	
<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Grundlegende Kenntnisse zur Genese, Entwicklung und Transformation antijüdischer und antisemitischer Diskurse und zu verschiedenen jüdischen Reaktionen auf eben diese</li> <li>⇒ Grundlegende Kenntnisse zu aktuellen innerjüdischen und gesamtgesellschaftlichen Debatten über Antijudaismus und Antisemitismus</li> </ul>	

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	S	Ausgewähltes Thema im Bereich Antijudaismus/Antisemitismus	P	30h 2SWS	60h
2	Seminar	S	Ausgewähltes Thema im Bereich Antijudaismus/Antisemitismus	P	30h 2SWS	60h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						
Seminarthemen können aus dem Angebot gewählt werden						

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	PL Nr. 1: Seminar I: ein Referat mit Thesenpapier, ein Essay oder eine mündliche Prüfung	Ref: 15m TP: 2-3 S.; Ess.: 4-5 S.; Mündl. Prüfung: 15 Min.	1	50%
2	MTP	PL Nr. 2: Seminar II: ein Referat mit Thesenpapier, ein Essay oder eine mündliche Prüfung	Ref: 15m TP: 2-3 S.; Ess.: 4-5 S.; Mündl. Prüfung: 15 Min.	2	50%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			8%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
	keine				

<b>5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)</b>		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1 (LV Nr. 1)	2 LP
	PL Nr. 2 (LV Nr. 2)	2 LP
Summe LP		6 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.</li> <li>– Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.</li> </ul> <p>Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.</p>		

<b>6</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Regelungen zur Anwesenheit	Keine	
<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Beginnt in jedem WiSe	
Modulbeauftragte*r / FB	Professur für Jüdische Studien	09 Philologie
<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	MA Antike Kulturen des Östlichen Mittelmeerraums, Evang. Theologie, Kath Theologie; Geschichte, Religionswissenschaft, Allgemeine Studien	
Modultitel englisch	Antijudaism and Antisemitism	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Seminar in Antijudaism and Antisemitism – select themes	
	LV Nr. 2: Seminar in Antijudaism and Antisemitism – select themes	
<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	–	

## Schwerpunktmodul Jüdische Religions- und Sozialgeschichte

<b>Teilstudiengang</b>	<b>Jüdische Studien</b>
<b>Studiengang</b>	<b>Zwei-Fach-Bachelor</b>
<b>Modul</b>	<b>Schwerpunktmodul Jüdische Religions- und Sozialgeschichte<sup>1</sup></b>
<b>Modulnummer</b>	<b>7</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	3+5 oder 4+5
Leistungspunkte (LP)	7
Workload (h) insgesamt	210h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul ist eines von zwei Basissäulen der Vertiefung im 4. und 5. Semester, die die Studierenden individuell wählen.	
Lehrinhalte	
Das Modul besteht aus einer methodischen und theoretischen Einführung mit dem Ziel methodische und theoretische Fähigkeiten zu vermitteln, die dann im Seminar zu einem Thema aus der jüdischen Religions- oder Sozialgeschichte zur Anwendung gebracht werden sollen. Es werden Grundbegriffe der jüdischen Religions- und Sozialgeschichte vermittelt sowie methodische und theoretische Grundlagen. Zudem wird die Bearbeitung eines individuellen Themas aus einem der genannten Bereiche angeleitet. Die Ergebnisse dieser Bearbeitung sollen in einem Referat vermittelt werden, das im Anschluss an die Präsentation kritisch diskutiert wird. Das Thema wird dann in einer schriftlichen Arbeit weiter behandelt, wobei entweder Objekte oder Primärquellen analysiert werden müssen.	
Lernergebnisse	
<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Grundbegriffe der jüdischen Religions- und Sozialgeschichte</li> <li>⇒ Vertiefte methodische und theoretische Kenntnisse im Hinblick auf die jüdische Religions- und Sozialgeschichte</li> <li>⇒ Einblick in relevante Methoden der Textanalyse</li> <li>⇒ Umgang mit hebräischen Primärquellen</li> <li>⇒ Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens: Literaturrecherche, Fragestellung, Methodik</li> <li>⇒ Mündliche Präsentation: rhetorische Kompetenzen, Wissensvermittlung</li> <li>⇒ Umgang mit Diskussion und Kritik: Diskursfähigkeit</li> <li>⇒ Schriftliche Darlegung nach Regeln akademischer Praxis – schriftliche Diskursfähigkeit</li> </ul>	

<sup>1</sup> Von M7, 8 und 9 sind 2 Module zu wählen.

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1a	Seminar		Methoden und Theorien in den Jüdischen Studien I	WP	30 / 2 SWS	30
1b	Seminar		Methoden und Theorien in den Jüdischen Studien II	WP	30 / 2 SWS	30
2	Seminar		Schwerpunktseminar	P	30 / 2 SWS	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						
Es müssen zwei von drei Schwerpunktmodulen studiert werden. In einem dieser Module ist die Veranstaltung „Methoden und Theorien in den Jüdischen Studien I“ zu belegen, in dem anderen Modul die Veranstaltung „Methoden und Theorien in den Jüdischen Studien II“.						
Schwerpunktseminare werden i.d.R. in jedem Wintersemester zu unterschiedlichen Themen angeboten.						

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1		PL Nr. 1: Seminararbeit	13–15 Seiten	2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			9%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	SL Nr. 1: Referat mit Thesenpapier		15–20 min. Thesenpapier: 2–3 Seiten	1a oder 1b	

<b>5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)</b>		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1a oder 1b	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1 (LV 1)	1 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1 (LV 2)	4 LP
Summe LP		7 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.</li> <li>– Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.</li> </ul>		
Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		

<b>6</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss von M1 für die Einführungsübung, erfolgreicher Abschluss von M2 und M5 für das Seminar	
Regelungen zur Anwesenheit	Keine	

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	LV 1: jedes Semester LV 2: jedes WiSe	
Modulbeauftragte*r / FB	Professur für Jüdische Studien	09 Philologie

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Expertise: Religious, Social, and Cultural History of the Jews	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1a: Methods and Theories in Jewish Studies I	
	LV Nr. 1b: Methods and Theories in Jewish Studies II	
	LV Nr. 2: Thematic Seminar – Expertise	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	–	

## Schwerpunktmodul Materiale Kultur, Buchkultur und Kunstgeschichte

<b>Teilstudiengang</b>	<b>Jüdische Studien</b>
<b>Studiengang</b>	<b>Zwei-Fach-Bachelor</b>
<b>Modul</b>	<b>Schwerpunktmodul Materiale Kultur, Buchkultur und Kunstgeschichte<sup>2</sup></b>
<b>Modulnummer</b>	<b>8</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	3+5 oder 4+5
Leistungspunkte (LP)	7
Workload (h) insgesamt	210h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	Wahlpflichtmodul

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul ist eines von zwei Basissäulen der Vertiefung im 4. und 5. Semester, die die Studierenden individuell wählen.	
Lehrinhalte	
Das Modul besteht aus einer methodischen und theoretischen Einführung mit dem Ziel methodische Fähigkeiten zu vermitteln, die dann im Seminar zu einem Thema aus der jüdischen Sach, Buch- und Bildkultur zur Verwendung gebracht werden sollen. Es werden Grundbegriffe vermittelt sowie methodische und theoretische Grundlagen. Zudem wird die Bearbeitung eines individuellen Themas aus einem der genannten Bereiche angeleitet. Die Ergebnisse dieser Bearbeitung sollen in einem Referat vermittelt werden, das im Anschluss an die Präsentation kritisch diskutiert wird. Das Thema wird dann in einer schriftlichen Arbeit weiter behandelt, wobei entweder Objekte oder Primärquellen analysiert werden müssen.	
Lernergebnisse	
<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Grundbegriffe der jüdischen Sach, Buch- und Bildkultur im breiteren disziplinären Kontext der Materialkultur, der Buchgeschichte und der Kunstgeschichte (z. B.: anthropologisches Arbeiten mit Objekten, Archäologische Methoden, Kodikologie, Palaeographie, Bildanalyse)</li> <li>⇒ Einblick in relevante Methoden der Objektanalyse</li> <li>⇒ Umgang mit hebräischen Primärquellen</li> <li>⇒ Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens: Literaturrecherche, Fragestellung, Methodik</li> <li>⇒ Mündliche Präsentation: rhetorische Kompetenzen, Wissensvermittlung</li> <li>⇒ Umgang mit Diskussion und Kritik: Diskursfähigkeit</li> <li>⇒ Schriftliche Darlegung nach Regeln akademischer Praxis – schriftliche Diskursfähigkeit</li> </ul>	

<sup>2</sup> Von M7, 8 und 9 sind 2 Module zu wählen.

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1a	Seminar		Methoden und Theorien in den Jüdischen Studien I	WP	30 / 2 SWS	30
1b	Seminar		Methoden und Theorien in den Jüdischen Studien II	WP	30 / 2 SWS	30
2	Seminar		Schwerpunktseminar	P	30 / 2 SWS	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						
Es müssen zwei von drei Schwerpunktmodulen studiert werden. In einem dieser Module ist die Veranstaltung „Methoden und Theorien in den Jüdischen Studien I“ zu belegen, in dem anderen Modul die Veranstaltung „Methoden und Theorien in den Jüdischen Studien II“.						
Schwerpunktseminare werden in jedem Wintersemester zu unterschiedlichen Themen angeboten.						

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1		PL Nr. 1: Seminararbeit	13–15 Seiten	2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			9%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	SL Nr. 1: Referat mit Thesenpapier		15–20 min Thesenpapier: 2–3 Seiten	1a oder 1b	

<b>5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)</b>		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1a oder 1b	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1 (LV 1)	1 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1 (LV 2)	4 LP
Summe LP		7 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.</li> <li>– Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.</li> </ul>		
Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		



<b>6</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss von M1 für die Einführungsübung, erfolgreicher Abschluss von M2 und M5 für das Seminar	
Regelungen zur Anwesenheit	Keine	

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	LV 1: jedes Semester LV 2: jedes WiSe	
Modulbeauftragte*r / FB	Professur für Jüdische Studien	09 Philologie

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Expertise: Material Culture, Book History and Visual Culture	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1a: Methods and Theories in Jewish Studies I	
	LV Nr. 1b: Methods and Theories in Jewish Studies II	
	LV Nr. 2: Thematic Seminar – Expertise	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	–	

## Schwerpunktmodul Jüdische Literatur- und Kulturgeschichte

<b>Teilstudiengang</b>	<b>Jüdische Studien</b>
<b>Studiengang</b>	<b>Zwei-Fach-Bachelor</b>
<b>Modul</b>	<b>Schwerpunktmodul Jüdische Literatur- und Kulturgeschichte <sup>3</sup></b>
<b>Modulnummer</b>	<b>9</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	3+5 oder 4+5
Leistungspunkte (LP)	7
Workload (h) insgesamt	210h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul ist eines von zwei Basissäulen der Vertiefung im 4. und 5. Semester, die die Studierenden individuell wählen.	
Lehrinhalte	
Das Modul besteht aus einer methodischen und theoretischen Einführung mit dem Ziel methodische und theoretische Fähigkeiten zu vermitteln, die dann im Seminar zu einem Thema aus der jüdischen Literatur- oder Kulturgeschichte zur Anwendung gebracht werden sollen. Es werden Grundbegriffe der jüdischen Literatur- und Kulturgeschichte vermittelt sowie methodische und theoretische Grundlagen. Zudem wird die Bearbeitung eines individuellen Themas aus einem der genannten Bereiche angeleitet. Die Ergebnisse dieser Bearbeitung sollen in einem Referat vermittelt werden, das im Anschluss an die Präsentation kritisch diskutiert wird. Das Thema wird dann in einer schriftlichen Arbeit weiter behandelt, wobei entweder Primärquellen analysiert werden müssen.	
Lernergebnisse	
<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Grundbegriffe der jüdischen Literatur und Kulturgeschichte</li> <li>⇒ Umgang mit hebräischen Primärquellen</li> <li>⇒ Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens: Literaturrecherche, Fragestellung, Methodik</li> <li>⇒ Mündliche Präsentation: rhetorische Kompetenzen, Wissensvermittlung</li> <li>⇒ Umgang mit Diskussion und Kritik: Diskursfähigkeit</li> <li>⇒ Schriftliche Darlegung nach Regeln akademischer Praxis – schriftliche Diskursfähigkeit</li> </ul>	

<sup>3</sup> Von M7, 8 und 9 sind 2 Module zu wählen.

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1a	Seminar		Methoden und Theorien in den Jüdischen Studien I	WP	30 / 2 SWS	30
1b	Seminar		Methoden und Theorien in den Jüdischen Studien II	WP	30 / 2 SWS	30
2	Seminar		Schwerpunktseminar	P	30 / 2 SWS	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						
Es müssen zwei von drei Schwerpunktmodulen studiert werden. In einem dieser Module ist die Veranstaltung „Methoden und Theorien in den Jüdischen Studien I“ zu belegen, in dem anderen Modul die Veranstaltung „Methoden und Theorien in den Jüdischen Studien II“.						
Schwerpunktseminare werden in jedem Wintersemester zu unterschiedlichen Themen angeboten.						

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1		PL Nr. 1: Seminararbeit	13–15 Seiten	2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			9%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	SL Nr. 1: Referat mit Thesenpapier		15–20 min Thesenpapier: 2–3 Seiten	1a oder 1b	

<b>5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)</b>		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1a oder 1b	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1 (LV 1)	1 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1 (LV 2)	4 LP
Summe LP		7 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
– Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.		
– Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.		
Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		

<b>6</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss von M1 für die Einführungsübung, erfolgreicher Abschluss von M2 und M5 für das Seminar	
Regelungen zur Anwesenheit	keine	

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	LV 1: jedes Semester LV 2: jedes WiSe	
Modulbeauftragte*r / FB	Professur für Judaistik	09 Philologie

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Expertise: Literature and Intellectual History	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1a: Methods and Theories in Jewish Studies I	
	LV Nr. 1b: Methods and Theories in Jewish Studies II	
	LV Nr. 2: Thematic Seminar – Expertise	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	–	

Praxismodul

<b>Teilstudiengang</b>	<b>Jüdische Studien</b>
<b>Studiengang</b>	<b>Zwei-Fach-Bachelor</b>
<b>Modul</b>	Praxismodul
<b>Modulnummer</b>	10

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	6
Leistungspunkte (LP)	8
Workload (h) insgesamt	240h
Dauer des Moduls	variierend
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Befähigung zur Dokumentation und analytischer Reflexion der eigenen Tätigkeit in Form eines Abschlussberichts</li> <li>⇒ Fähigkeit, eventuelle spätere Berufsziele zu definieren</li> </ul>	
Lehrinhalte	
<p>Modul 10 sieht den praktischen Einsatz der im Studium erlernten jüdischen Kompetenzen vor. Dies soll in Form eines oder mehrerer Praktika in wissenschaftsnahen Einrichtungen wie etwa Museen, Archiven, Bibliotheken, in Gedenkstätten oder bei Stiftungen oder im Rahmen eines Forschungsprojekts an einer universitären Einrichtung geschehen. Die Studierenden sind bei der Ableistung des Praktikums flexibel: Es kann in Teilzeit, gestückelt, in Vollzeit oder en bloc absolviert werden. Der für das Praktikum zur Verfügung stehende Gesamtworkload beträgt ca. 210 Stunden.</p> <p>Falls ein Seminar mit Praxisbezug angeboten wird, ist es möglich, das Praktikum in diesem Rahmen zu absolvieren. Ziel ist es in diesem Fall, dass die Studierenden ihre wissenschaftlichen Kompetenzen z.B. in der Arbeit mit ausgewählten Archivmaterialien, in der Konzeption einer Ausstellung oder beim Verfassen einer studentischen Publikation anwenden.</p> <p>Gegebenenfalls ist es möglich, dieses Modul durch Exkursionen, Grabungen oder Archivaufenthalte in demselben Stundenumfang abzudecken.</p> <p>Zum Abschluss des Moduls sind die Studierenden verpflichtet, ihre Erfahrungen in einem schriftlichen Bericht mit einem Umfang von 8–10 Seiten zu beschreiben und aus jüdischer Perspektive zu reflektieren.</p>	
Lernergebnisse	
<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Fundierter Einblick in mögliche Berufsfelder für Judaistinnen und Judaisten</li> <li>⇒ Praktische Anwendung des theoretisch erworbenen Wissens in einem wissenschaftsnahen Kontext (z.B. Museen, Archive, Bibliotheken, Stiftungen)</li> <li>⇒ Transfer jüdischer Kompetenzen in einen breiteren kulturwissenschaftlichen Diskurs</li> <li>⇒ Kommunikations-, Organisations- und Teamfähigkeit im jeweiligen Kontext des Praktikums bzw. des Seminars mit Praxisbezug</li> </ul>	

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Praktikum		Praktikum	WP		240h
2	Seminar	S	Seminar mit Praxisbezug	WP	30 / 2 SWS	210h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						
Selbstgewählte Praxisanteile. Es ist zwischen LV 1 und 2 zu wählen						

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Praktikumsbericht	8–10 Seiten	1	100%
2	MAP	Hausarbeit im Rahmen des Seminars	10–12 Seiten	2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			10.6%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
	keine				

<b>5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)</b>		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 2	1
Studienleistungen (und Selbststudium)		
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1: Praktikumsbericht	8 LP
	PL Nr. 2: Hausarbeit im Rahmen des Seminars	7 LP
Summe LP		8 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.</li> <li>– Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.</li> </ul> <p>Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.</p>		

<b>6</b>	<b>Voraussetzungen</b>		
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
	Regelungen zur Anwesenheit	Keine	
<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>		
	Turnus/Taktung	Jedes Semester	
	Modulbeauftragte*r / FB	Professur für Judaistik	FB 09
<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>		
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
	Modultitel englisch	Internship	
	Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	1. Internship	
		2. Seminar of practical relevance	
<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>		
		-	

Bachelorarbeit

<b>Teilstudiengang</b>	<b>Jüdische Studien</b>
<b>Studiengang</b>	<b>Zwei-Fach-Bachelor</b>
<b>Modul</b>	<b>Bachelorarbeit</b>
<b>Modulnummer</b>	11

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	6
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Fähigkeit, ein Thema aus dem Bereich der im Studium erlernten Inhalte in Form einer betreuten wissenschaftlichen Arbeit zu bearbeiten</li> <li>⇒ Fertigkeit und analytischer und synthetischer Sachverstand, sich mündlich und schriftlich wissenschaftlich korrekt auszudrücken</li> </ul>	
Lehrinhalte	
<p>Die Fragestellung der <b>Bachelorarbeit</b> soll sich im Anschluss an ein Seminar oder eine Vorlesung des gewählten Vertiefungsmoduls ergeben und eine präzise systematische Fragestellung beinhalten. Das Thema und die genaue Fragestellung der Bachelorarbeit ist mit der/dem betreuenden Lehrenden abzusprechen.</p> <p>Die Studierenden sollen mit der Bachelorarbeit den Nachweis erbringen, dass sie in der Lage sind, ein wissenschaftliches Themengebiet selbstständig zu erschließen, eine angemessene Fragestellung daran zu stellen und sie unter Verwendung der einschlägigen Primär- und Sekundärliteratur auf ca. 40 Seiten analytisch und argumentativ stringent zu bearbeiten.</p> <p>Eine Teilnahme am BA-Kolloquium begleitend zur Erstellung der Bachelorarbeit ist möglich, aber freiwillig. Studierende, die Feedback zu ihrer Bachelorarbeit aus dem Kolloquium erhalten möchten, können ihre Arbeit auf freiwilliger Basis vorstellen.</p>	
Lernergebnisse	
<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Kompetenz, ein größeres Projekt selbständig zu planen, durchzuführen und zu einem Abschluss zu bringen</li> <li>⇒ Methodische Kenntnisse und Reflexionsvermögen bezüglich der Auswahl der anzuwendenden Methoden</li> <li>⇒ Vertiefte Kompetenz bezüglich selbständigem Arbeiten, der Organisationsfähigkeit, dem Zeitmanagement, der Fähigkeit zur Wissensvermittlung, der Transferkompetenzen und der wissenschaftlichen Diskursfähigkeit</li> </ul>	



<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1			Bachelorarbeit	P		300h
2			Kolloquium (fakultativ)		2 SWS	
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						
Keine						

<b>4 Prüfungskonzeption</b>						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	PL Nr. 1: Bachelorarbeit	40 Seiten		100%	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10/180			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	keine					

<b>5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)</b>		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)		
Studienleistungen (und Selbststudium)		
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	10 LP
Summe LP		10 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.</li> <li>– Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.</li> </ul> <p>Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.</p>		

<b>6</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module 1 bis 5 und 2 Schwerpunktmodule (M7–9)	
Regelungen zur Anwesenheit	keine	
<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte*r / FB	Professur für Judaistik	FB 09
<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	BA Thesis	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3		
<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	-	